



Wohnen - Für Asylsuchende



Foto: Colourbox.com

Sie kommen nach Deutschland, um einen Asylantrag zu stellen? Nachdem Sie deutlich gemacht haben, dass Sie einen Asylantrag stellen möchten, werden Sie zuerst in einer Erstaufnahmeeinrichtung in der Nähe untergebracht. Es kann sein, dass Sie dann aber einem anderen Bundesland zugewiesen werden, und dann dort in der Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht werden. Dies richtet sich zum einen nach Ihrem Herkunftsland und zum anderen danach, wie viele Menschen dieser Erstaufnahmeeinrichtung schon zugewiesen wurden.

Erstaufnahmeeinrichtungen sind meistens ehemalige Schulen, Turnhallen oder andere leere Gebäude. Dort gibt es viele Betten in großen Räumen, eine Kantine und einen Arzt. Das Gelände ist oft eingezäunt und von Sicherheitsfirmen bewacht. Sie bekommen Kleidung, Hygieneartikel und drei Mahlzeiten am Tag. In der Erstaufnahmeeinrichtung werden Sie registriert. Das heißt, Ihre Daten werden aufgenommen und Sie bekommen einen Hausausweis. Dies ist aber noch nicht der Asylantrag.

Sie können am Anfang nicht selbst entscheiden, wo Sie in Deutschland wohnen. In den ersten drei Monaten in Deutschland dürfen Sie das zugewiesene Gebiet und das Bundesland nicht verlassen. Erst nach diesen drei Monaten dürfen Sie auch andere Bundesländer in Deutschland besuchen.

In der Erstaufnahmeeinrichtung bleiben Sie dann bis zu sechs Monaten. Innerhalb dieser sechs Monate bekommen Sie einen Transfer in eine Kommune des Bundeslandes. Das heißt, Sie ziehen in eine andere Unterkunft um. Manchmal darf man in eine Wohnung ziehen, aber manchmal kommt man auch in eine Gruppenunterkunft. Dort muss man sich ein Zimmer teilen. Dort werden Sie die restliche Zeit Ihres Asylverfahrens wohnen. Es ist besonders wichtig, dass Sie bei jedem Umzug dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ihre neue Adresse mitteilen, damit Sie wichtige Post erreicht.



Sie kommen aus einem sogenannten sicheren Herkunftsland? Dann müssen Sie bis zum Ende Ihres Asylverfahrens in Ihrer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen bleiben. Sie dürfen das zugeteilte Gebiet und das Bundesland nicht verlassen.

Wenn Ihr Asylverfahren abgeschlossen ist und wenn positiv über ihren Antrag entschieden wurde und Sie eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, dürfen Sie entscheiden, wo Sie in Deutschland leben wollen. Sie dürfen das Bundesland allerdings nur verlassen, wenn Sie keine Leistungen vom Staat, sogenannte Sozialleistungen, bekommen. Aber das kann ein Jahr oder länger dauern. Sie können sich selbst eine Wohnung suchen und einen Antrag stellen. Oder Sie lassen sich bei der Suche helfen. Dann vermittelt Ihnen die Gemeinde eine Wohnung. Informationen bekommen Sie bei der Migrationsberatung und bei Helferkreisen.

Sie haben eine Duldung? Dann dürfen Sie in den meisten Fällen nicht in Deutschland umziehen.



Glossar

der Asylantrag, die Asylanträge

Wenn man als Ausländer Schutz in Deutschland sucht, muss man einen Asylantrag stellen. Diesen Antrag kann man nur stellen, wenn man sich schon in Deutschland befindet. Der Asylantrag muss in einer Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) persönlich gestellt werden. Es werden einige Fragen gestellt, unter anderem zum Reiseweg. Über die Fluchtgründe wird dabei aber noch nicht gesprochen, dafür gibt es die Anhörung. Nach der Anhörung prüft das BAMF den Antrag und entscheidet dann, ob der Flüchtling anerkannt wird oder nicht. In Ausnahmefällen kann der Asylantrag auch schriftlich gestellt werden.

das Asylverfahren, die Asylverfahren

Im Asylverfahren wird der Asylantrag geprüft. Das heißt, es wird bewertet, ob die Voraussetzungen für einen Aufenthaltsstatus vorliegen und ob der Antragsteller gegebenenfalls wieder zurück in das Herkunftsland reisen kann.

die Aufenthaltserlaubnis, die Aufenthaltserlaubnisse

Mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen Antragsteller für eine bestimmte Zeit in Deutschland bleiben. Je nachdem welcher Schutzstatus dem Antragsteller anerkannt wurde, unterscheidet sich dabei die zeitliche Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis. Eine Aufenthaltserlaubnis bekommt man zum Beispiel, wenn man eine Anerkennung als Asylberechtigter erhält oder die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen wurde. Diese gilt dann für drei Jahre. Als subsidiär Schutzberechtigter erhält man eine Aufenthaltserlaubnis für zunächst ein Jahr. Dies gilt auch, wenn ein Abschiebungsverbot festgestellt wurde. Mit einer Aufenthaltserlaubnis hat man verschiedene Rechte und Pflichten.

das Bundesland, die Bundesländer

16 Länder, die Bundesländer, bilden zusammen die Bundesrepublik Deutschland. Ein Bundesland ist normalerweise ein größeres Gebiet, wie Bayern, Hessen oder Nordrhein-Westfalen. Es gibt aber auch Städte, die ein Bundesland sind, zum Beispiel Berlin oder Hamburg. Jedes Bundesland hat eine eigene Regierung (Landesregierung) mit einem Parlament (Landtag). Eine Landesregierung kann bestimmte Dinge selbst entscheiden, zum Beispiel im Bereich Bildung und Kultur. Die wichtigsten Entscheidungen trifft aber die Bundesregierung, also die Regierung von ganz Deutschland.

die Erstaufnahmeeinrichtung, die Erstaufnahmeeinrichtungen

Jedes der 16 Bundesländer in Deutschland hat eine oder mehrere Erstaufnahmeeinrichtungen. Dort werden Menschen untergebracht und versorgt, die neu nach Deutschland gekommen sind und hier einen Asylantrag stellen möchten (außer minderjährige, unbegleitete Flüchtlinge). Diese Unterbringung ist nicht freiwillig. In den Erstaufnahmeeinrichtungen wird man zuerst registriert, das heißt, die Personalien werden aufgenommen. Dies ist aber noch nicht die Asylantragstellung.

die Gruppenunterkunft, die Gruppenunterkünfte

Die Gruppenunterkunft (auch: Gemeinschaftsunterkunft), ist die Unterkunft, in der Flüchtlinge untergebracht werden. Am Anfang wohnen Flüchtlinge in Erstaufnahmeeinrichtungen. Nach spätestens sechs Monaten bekommt man jedoch einen Transfer in eine Kommune. Dort wohnt man meistens in einer Gemeinschaftsunterkunft und teilt sich ein Zimmer mit verschiedenen Leuten.



der Helferkreis, die Helferkreise

Helferkreise sind speziell für Flüchtlinge. Sie setzen sich besonders für Flüchtlinge ein und versuchen zu helfen. Helferkreise organisieren oft auch Freizeitangebote für Flüchtlinge. Die Helfer tun das oft ehrenamtlich. Sie bekommen also kein Geld für ihre Arbeit. Bei vielen Fragen kann man sich an sie wenden.

das Herkunftsland, die Herkunftsländer

Das ist das Land, aus dem man ursprünglich kommt. Im Pass steht, aus welchem Land man kommt, also in welchem Land man geboren ist und welche Staatsbürgerschaft man hat.

die Migrationsberatung, die Migrationsberatungen

Bei der Migrationsberatung bekommen Menschen, die zum Leben in ein neues Land kommen, Hilfe und Informationen. Bei Problemen und Fragen kann man sich an die Migrationsberatung wenden. Sie können besonders bei neuen und unbekannteren Situationen helfen. Auf "Mein Weg nach Deutschland" finden Sie eine Migrationsberatung in Ihrer Nähe hier: www.goethe.de/mwnd/karte

registrieren, die Registrierung

In der Erstaufnahmeeinrichtung wird man zunächst registriert. Das bedeutet, dass die Personalien aufgenommen werden. Dann wird die sogenannte BüMA (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender) ausgestellt. Dies ist kein Aufenthaltstitel, sollte aber dennoch immer mitgeführt und bei Kontrollen der Polizei gezeigt werden, weil sie beweist, dass man nicht illegal in Deutschland ist. Damit ist noch kein Asylantrag gestellt. Das passiert erst in der Außenstelle des BAMF.

das sichere Herkunftsland, die sicheren Herkunftsländer

Menschen, die aus einem sogenannten sicheren Herkunftsland kommen, haben schlechte Chancen, in Deutschland als Asylbewerber anerkannt zu werden. Zu den sicheren Herkunftsländern gehören zurzeit die EU-Staaten, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Mazedonien, Ghana, der Senegal, Marokko, Algerien und Tunesien.

die Sozialleistung, die Sozialleistungen

Menschen, die finanzielle Hilfe brauchen, können unter bestimmten Umständen im Sozialamt Sozialleistungen beantragen. Mit dieser Unterstützung können sie in einer angemessenen Wohnung leben. Auch ihre Krankheitsversorgung ist gesichert und sie können sich eine Arbeit suchen.